

Satzung Straßenkinder Tansania e.V.

in der Fassung vom 11.05.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Ziel

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

§ 5 Beiträge

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Beirat

§ 13 Auflösung

§ 14 Vermögensverwendung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Straßenkinder-Tansania e.V.". Er hat seinen Sitz in Südergellersen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§51ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Belange der Erziehung, wobei er sich in der Stadt und Region Singida/Tansania auf die Betreuung elternloser Straßen- und Waisenkinder, sowie Kinder aus sozial schwachen Familien konzentriert.
- (3) Die Arbeitsbereiche umfassen vor allem:
 - (3.1) Der Ausbau der Wohnsituation und Sicherstellung bei der Nahrungsmittelversorgung.
 - (3.2) Die Verbesserung der medizinischen Betreuung und den Besuch der bildenden Schulen.
 - (3.3) Berufsausbildung und Beschäftigung.
 - (3.4) Finanzierung von Betreuungspersonal.
- (4) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich, überkonfessionell, so wie politisch unabhängig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Interessen, beziehungsweise Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Auf Antrag kann der Vorstand für notwendige Reisen nach Tansania/Singida, die ausschließlich dem Zweck dieser Satzung dienen, einen finanziellen Zuschuss aus dem Vermögen des Vereins gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein kann zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit schriftlich oder mündlich erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung innerhalb einer gesetzten Nachfrist den fälligen Beitrag nicht entrichtet.
- (3) Wenn der Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins aus anderen Gründen notwendig erscheint, hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiernach entscheidet der Vorstand durch Abstimmung über den Ausschluss.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal pro Kalenderjahr jeweils im ersten Halbjahr einberufen. Dazu sind alle Mitglieder schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes § 11, Abs. 1.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und unbeschriftete Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins.
- (4) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, falls ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein von der

Mitgliederversammlung zu wählender Protokollführer eine Niederschrift. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (7) Zur Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende auch Personen als Sachverständige einladen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den bis zu 3 Beisitzern

- (2) Gem. § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden, oder den stellv. Vorsitzenden, oder durch den Schatzmeister (jeder einzeln) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

- (5) Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende auch Personen als Sachverständige einladen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand ernannt und umfasst bis zu 5 Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Beirates begleiten und unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

- (3) Der Beirat wirbt Spenden ein und betreibt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheiten der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Gründe für die Auflösung des Vereins sind den Mitglieder vor der einzuberufenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 14 Vermögensverwendung

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Südergellersen, den 11.05.2012